

„Synthetische“ Edelsteine. Im Geschäftsgebäude der Handelskammer zu Berlin hat zwischen den Vertretern der Interessenten Deutschlands und den Mitgliedern der Handelskammer eine Besprechung über eine neue einheitliche Bezeichnung der synthetischen Edelsteine stattgefunden. Es wurde der Vorschlag angenommen, künftig offiziell die Bezeichnung „künstliche Rubine“, „künstliche Saphire“ usw. zu führen; es soll aber gestattet sein, hinter dem Worte „künstliche“ in Klammern „synthetische“ zu setzen. Der Verband deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede ist bereit, dieser Bezeichnung zuzustimmen, und hat jetzt bei seinen Unterverbänden eine Umfrage veranstaltet, um auch ihre Zustimmung zu der Bezeichnung „künstliche Rubine“ usw. einzuholen.

Kreditbeschaffung für den Mittelstand in Württemberg. In der württembergischen Zweiten Kammer wurden am 7. April mehrere Anträge verhandelt und dem Finanzausschuss überwiesen, die die Förderung des Personalkredits im Auge haben. Das Zentrum beantragt, die Einrichtung eines Landeskreditinstituts in die Wege zu leiten, das mit Hilfe des Staates dem Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel einen billigen Kredit gewährt. Die Nationalliberalen und die Fortschrittliche Volkspartei beantragen, die Regierung zu ersuchen, in eine Prüfung der Frage einzutreten, auf welche Weise die Kreditbedürfnisse des Kleingewerbes und des Kleinkaufmanns durch staatliche Massnahmen besser befriedigt werden können.

Warenhaus-Millionenkredite. Bei der Generalversammlung des Barmer Bankvereins in Barmen wurden einige interessante Ziffern über die Beteiligung dieses Bankinstituts bei einigen Gross-Warenhäusern bekanntgegeben. In besonders enger Verbindung steht der Barmer Bankverein zu der Firma Leonhard Tietz A.-G. in Köln. Herr Direktor Streffer vom Bankverein ist Aufsichtsratsvorsitzender bei Tietz. Aus Aktionärkreisen wurde nun bei der Verwaltung angefragt, ob es richtig sei, dass der Bankverein bei der Firma Leonhard Tietz mit Beträgen bis zu 30 000 000 Mk. beteiligt sei; es wurde erwidert, dass zwei Konten bestehen. Nach dem einen habe die Firma am 31. Dezember 1913 ein Guthaben von 636 000 Mk. gehabt, das andere hänge zusammen mit dem demnächst zu eröffnenden Neubau der Firma in Köln, der mit 5 000 000 Mk. bevorschusst worden sei. Auf diese 5 000 000 Mk. werde die letzte Rate am 15. April zurückgezahlt werden. Ferner wurde mitgeteilt, dass der Bankverein bei dem grossen Warenhausneubau, den die Firma Theodor Althoff, Münster, in Leipzig errichten lässt, mit 2 000 000 Mk. beteiligt ist. Die Verwaltung wies bei Besprechung des Kreditvereins darauf hin, dass sie schon seit Jahren mit Althoff arbeitet und für ihren Kredit durch gute Bürgschaften gedeckt ist. — Diese kurze Zeitungsnotiz gibt dem selbständigen Mittelstande zu denken. Er arbeitet häufig auch mit den Grossbanken und glaubt, dort gut geborgen zu sein. Sein Geld wird aber dazu benutzt, um Warenhäuser zu gründen! Es ist hohe Zeit, dass der Mittelstand sich den Schlaf aus den Augen reibt und dass er sich endlich auf die eigene Kraft besinnt. Uhrmacher, arbeitet mit eurer eigenen Bank, der Zentralkasse, Spar- und Kreditbank in Düsseldorf, die von Kollegen überwacht wird und euer Geld dem eigenen Stande wieder nutzbar macht.

Bekämpfung des Borgunwesens in Sachsen. Die Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen hat bei der Staatsregierung um Gewährung einer staatlichen Beihilfe in Höhe von 35 000 Mk. zur Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Borgunwesens im Handwerk und Kleingewerbe gebeten und hat dabei auch die grundsätzliche Zustimmung der Regierung gefunden. Die Finanzdeputation A der Zweiten Ständekammer hatte kürzlich über den Antrag zu beraten. Zur Klarstellung der Sachlage wurden dabei von der Staatsregierung über die Gewährung des umstrittenen Betrages folgende Richtlinien bekanntgegeben:

„Das Ministerium des Innern ist geneigt, der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen als Beihilfe zu den Kosten der Errichtung und Unterhaltung einer Zentralstelle zwecks Bekämpfung des Borgunwesens im Handwerk und Kleingewerbe in den Jahren 1914 und 1915 einen Betrag bis zu 35 000 Mk. nach Massgabe des Fortschreitens der Tätigkeit dieser Stelle zur Verfügung zu stellen. Folgende hauptsächliche Bedingungen werden gestellt werden:

1. Die Zentralstelle, der übrigens die Bezeichnung als „Amt“ nicht gestattet werden wird, darf ihre Tätigkeit nicht auf Mitglieder der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen beschränken, sondern muss sie zugunsten aller Kleingewerbetreibenden Sachsens entfalten.

2. Einzugsstellen dürfen nur an den Orten errichtet werden, wo die hierfür etwa schon bestehenden Einrichtungen nachweislich nicht ausreichen. An Orten, an denen sich selbständige Schutzgemeinschaften oder ähnliche Vereinigungen mit Einziehungseinrichtungen befinden, muss mit diesen wegen Uebertragung der örtlichen Abrechnungsstelle verhandelt werden.

3. Es sind von den Teilnehmern, die die Einrichtung benutzen, Jahresbeiträge, sowie Gebühren für die einzelnen Dienste zu erheben.

4. Die Tätigkeit der Abrechnungsstelle hat sich auf die aussergerichtliche Einziehung von Aussenständen zu beschränken, so dass die Abrechnungsstelle von dem Auftreten vor Gericht abzusehen hat und nur bis zur Erwirkung von Zahlungsbefehlen tätig werden darf.

5. Die Verwendung der Staatsbeihilfe zugunsten anderer Zwecke der Mittelstandsvereinigung oder zur Zahlung von Beträgen an andere Angestellte ist unstatthaft.

6. Am Schlusse eines jeden Vierteljahres hat die Abrechnungsstelle einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen und über die Verwendung der Staatsbeihilfe unter Beifügung von Belegen Rechnung zu legen.

7. Der Oberleitung gehören zwei Vertreter der sächsischen Gewerbekammern an, deren Wahl und Amtsdauer durch Verordnung des Ministeriums des Innern geregelt wird.“

Die Finanzdeputation nahm von dieser Erklärung der Regierung Kenntnis und erteilte ihre Zustimmung zu der Gewährung der beantragten Summe. Wenige Tage darauf hat auch die Zweite Ständekammer den von der Regierung unter den angegebenen Bedingungen bewilligten Betrag genehmigt und damit

zugleich den auf Streichung gerichteten Antrag des nationalliberalen Rechtsanwalts Zöphel abgelehnt. („Kolonialwaren-Ztg.“)

Leipziger Messadressbuch fürs Ausland, französische Ausgabe. Von dem Bestreben geleitet, den Messausstellern neue Abnehmer für ihre Erzeugnisse zuzuführen und die ausländischen, vor allem die überseeischen Einkäuferkreise noch stärker zu den Leipziger Messen heranzuziehen, hat der Messausschuss der Handelskammer Leipzig beschlossen, neben dem unverändert in deutscher Sprache weiter erscheinenden Offiziellen Leipziger Messadressbuch und den in den beiden letzten Jahren herausgegebenen Messadressbüchern in englischer und spanischer Sprache nunmehr auch ein Leipziger Messadressbuch in französischer Sprache erscheinen zu lassen, in dem die Firmen nach Branchen geordnet aufgeführt werden. Das Buch soll gegen Ende d. J. in einer Auflage von nicht unter 15 000 Exemplaren an ausgewählte Adressen ausländischer Einkaufshäuser, Agenten, Kommissionäre, Dampferlinien, Banken, Speditionshäuser, Zeitungsverlage usw., sodann auch an öffentliche Stellen, wie Konsulate, Handelskammern im Auslande, Klubs usw., schliesslich an erstklassige Hotels im In- und Auslande kostenlos versandt werden. Dem Branchenverzeichnis des Buches, auf dessen innere und äussere Ausstattung alle Sorgfalt verwendet und das mit wirkungsvollem Bildschmuck ausgestattet werden soll, gehen Aufklärungen über Zweck und Verfassung der Leipziger Messen und praktische Ratschläge für den Besuch derselben in französischer Sprache voran.

Um von vornherein auf eine möglichst allgemeine Beteiligung der Messausstellerfirmen rechnen zu können, sind die Gebühren für die Eintragung möglichst niedrig gehalten und gegen die früheren Auslandsausgaben noch um ein Drittel ermässigt worden. Das Nähere geht aus dem Rundschreiben mit Anmeldebogen, Probeblatt und sonstigen Beilagen hervor, das der Messausschuss der Handelskammer Leipzig in diesen Tagen jedem ihm bekannt gewordenen Messausschuss zugeschickt hat und auf das wir die Aufmerksamkeit der Beteiligten hiermit noch besonders hinlenken möchten.

Bevorzugung einzelner Gläubiger beim Akkord. Urteil des Königl. Sächsischen Oberlandesgerichts vom 24. Dezember 1912. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. F. Walther, Leipzig. (Nachdr. auch im Auszug verb.) Der aussergerichtliche Akkord scheidet meist daran, dass einzelne kleine Gläubiger ihre Zustimmung versagen. Es werden deshalb vielfach derartige widerpenstige Gläubiger vom Schuldner oder dessen Verwandten unter der Hand voll befriedigt. Freilich birgt eine solche Bevorzugung die Gefahr in sich, dass die anderen Gläubiger, wenn sie später davon erfahren, ihre Zustimmung wegen arglistiger Täuschung anfechten und nunmehr nachträglich ihre ganze Forderung noch verlangen. Bekanntlich schweben ja bereits Verhandlungen über ein neues Gesetz, betreffend einen aussergerichtlichen Zwangsvergleich, durch den die herrschenden Missstände beseitigt werden sollen. Solange aber das Gesetz noch nicht erlassen ist, werden nachstehende Ausführungen des Oberlandesgerichts Dresden für diese Fragen von grosser Bedeutung sein: Mit dem Reichsgericht ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Zwangsvergleich im Konkurse nicht ohne weiteres auf einen aussergerichtlich zur Abwendung eines Konkurses geschlossenen Akkordvertrag entsprechende Anwendung finden können, dass es insbesondere für einen solchen Vertrag nicht stillschweigende Bedingung ist, es solle kein Gläubiger vor den anderen bevorzugt werden. Allerdings wird es auch bei einem aussergerichtlichen Akkorde regelmässig der Absicht der Beteiligten entsprechen, dass eine gleichmässige Befriedigung aller Gläubiger eintritt; ein Gläubiger, der auf einen Teil seiner rechtmässigen Forderung verzichten soll, wird sich zu einem solchen Opfer zumeist nicht entschliessen, wenn er weiss, dass andere Gläubiger eine grössere als die ihm und den übrigen Gläubigern zugesicherte Vergleichsrate erhalten haben. Das trifft auch für den vorliegenden Fall zu. Nach den Beweisergebnissen sind nur sehr geringfügige Begünstigungen einzelner Gläubiger erwiesen, und es ist ein wirklich beachtenswerter Anhalt dafür, dass noch weitere Begünstigungen gewährt worden sind, nicht gegeben. Ueber die Akkordsumme von 50 Proz. hinaus sind im ganzen an vier Gläubiger nur 384,25 Mk. bezahlt worden. Mit der vorigen Instanz ist auf derartige, bei dem vorhanden gewesenen Schuldenstande nicht bedeutende, eine irgendwie erhebliche Beeinträchtigung der übrigen Gläubiger nicht enthaltende Bevorzugungen einer verschwindend kleinen Anzahl von Gläubigern kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen. Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Berufungsbegründung ist davon auszugehen, dass auch die Kläger als erfahrene, ruhig denkende Geschäftsleute dem Akkorde beigestimmt haben würden, wenn sie von den erwiesenen, einzelnen Gläubigern gewährten Vergünstigungen sowie davon, dass weitere nicht in Frage kommen, Kenntnis gehabt hätten; sie mussten sich bei vernünftiger Ueberlegung sagen, dass gegenüber der erheblichen Schuldenlast des Beklagten ein Betrag von nicht ganz 400 Mk., der wenigen Gläubigern über die Akkordrate hinaus gewährt werde, nicht ins Gewicht falle, und dass es beim Scheitern der Akkordverhandlungen zweifellos zur Eröffnung des Konkurses gekommen wäre, in welchem Falle sie, wie nach der ganzen Sachlage mit Sicherheit anzunehmen ist und von ihnen auch vorausgesehen werden musste, sicher eine grössere Einbusse als eine solche von 50 Proz. ihrer Forderungen erlitten hätten. Im vorliegenden Falle ist auf die geringen, nach den obigen Ausführungen festzustellenden Bevorzugungen einzelner Gläubiger um so weniger zum Nachteile des Beklagten Gewicht zu legen, als diese völlig ohne Zutun des Beklagten erfolgt sind. Die Kläger betonen zwar nachdrücklich, dass die Befriedigung einzelner Gläubiger durch Dritte die typische Erscheinungsform sei, in der derartige Bevorzugungen versucht zu werden pflegten; allein gerade wenn etwas Derartiges gewöhnlich ist, konnten die Gläubiger auch damit rechnen, dass Angehörige oder Freunde des Beklagten in einzelnen Fällen unterstützend eingreifen würden. Dem Beklagten gereicht es in keiner Weise zum Verschulden, wenn Dritte ohne sein Zutun sich seiner angenommen und einzelne besonders widerpenstige Gläubiger voll befriedigt haben. So wurden die Kläger mit ihrer Nachforderung abgewiesen. (Aktenzeichen: 40. 25/12.) (Vergl. „Annalen“ Bd. 34, S. 392 ff.) sk.